

Möllers / van Ooyen

**Jahrbuch
Öffentliche Sicherheit**

2010/2011

Erster Halbband

Sonderdruck

Verlag für Polizeiwissenschaft

Martin H. W. Möllers

Der Bielefeld-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Lichte von „Wunsiedel“: Zum Sonderrecht bei Meinungsäußerungen von Rechtsextremisten

1 Einleitung

Die Richter des Ersten Senats¹ des Bundesverfassungsgerichts trafen zwei Entscheidungen zu Versammlungen von Rechtsextremisten in Wunsiedel und in Bielefeld. Die grundlegende Entscheidung, an welcher der gesamte Erste Senat des BVerfG beteiligt ist, betrifft den Wunsiedel-Beschluss vom 4. November 2009². Ausgangspunkt dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens war eine für den 20. August 2005 angemeldete Veranstaltung unter freiem Himmel in der Stadt Wunsiedel, in der sich das Grab von Rudolf Heß befindet, mit dem Thema „Gedenken an Rudolf Heß“ und dem zusätzlichen Motto „Seine Ehre galt ihm mehr als die Freiheit“.³ Dagegen handelt es sich im Bielefeld-Beschluss⁴ vom 12. Mai 2010 um eine Entscheidung der 1. Kammer des Ersten Senats.⁵ Anlass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens war eine für den 2. März 2002 in Bielefeld angemeldete Versammlung unter freiem Himmel mit dem Motto „Die Soldaten der Wehrmacht waren Helden, keine Verbrecher“. Die Versammlung sollte einen Gegenpol zur vom 27. Januar bis zum 17. März 2002 in Bielefeld gezeigten Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944“ bilden.⁶

Die polizeiliche und verwaltungsgerichtliche Verbotsverfügung bei der Wunsiedel-Versammlung stützte sich auf § 15 Abs. 1 VersG, der bestimmt: „(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“ Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wurde in der Verletzung des § 130 Abs. 4 StGB gesehen: „(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“ Der Erste Senat des BVerfG hielt die Verbotsverfügung für verfassungsgemäß, indem es das vom Bundesverwaltungsgericht im Wege der Auslegung von Meinungsäußerungen getroffene Urteil für vertretbar hält,

1 Mit der Richterin Hohmann-Dennhardt und den Richtern Papier, Bryde, Gaier, Eichberger, Schluckebier, Kirchhof und Masing.

2 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 1-110, www.bverfg.de.

3 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 7, www.bverfg.de.

4 BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 1-32, www.bverfg.de.

5 Mit den Richtern Kirchhof, Eichberger und Masing.

6 BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 2, www.bverfg.de.

„dass die rückhaltlose Glorifizierung von Rudolf Heß aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums unter den konkreten Umständen nicht anders als eine uneingeschränkte Billigung der nationalsozialistischen Herrschaft im Ganzen – und damit insbesondere auch der unter ihr verübten Menschenrechtsverletzungen – hätte verstanden werden können.“⁷

Auch die polizeiliche und verwaltungsgerichtliche Verbotsverfügung bei der Bielefeld-Versammlung stützte sich auf § 15 Abs. 1 VersG. Sie wurde aber im Wege der einstweiligen Anordnung durch die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vorläufig kassiert⁸ und die Versammlung anschließend vom zuständigen Polizeipräsidium mit Auflagen versehen, darunter auch die Auflage Nr. 4: „Die Teilnehmer der Versammlung werden vor Beginn der Veranstaltung polizeilich durchsucht“. Diese Auflage wurde von der 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG im Bielefeld-Beschluss für verfassungswidrig erklärt; u. a. mit der Begründung:

„Als Nichtstörerin hätte die vom Beschwerdeführer veranstaltete Versammlung daher nur im Wege des polizeilichen Notstandes in Anspruch genommen werden können.“⁹

Betrachtet man beide Begründungen des BVerfG zu Verbot und Auflagen von Versammlungen, die von Rechtsextremisten durchgeführt werden sollten, stellt sich die Frage, ob beide Entscheidungen nahtlos miteinander in Einklang zu bringen sind oder ob sie einen Widerspruch enthalten.

2 Die Entscheidungsbedeutung des Wunsiedel-Beschlusses

Kernpunkt der Wunsiedel-Entscheidung des Verfassungsgerichts ist vor allem die Feststellung, dass § 130 Abs. 4 StGB mit dem Grundgesetz vereinbar ist, obwohl die Rechtsvorschrift kein „allgemeines Gesetz“ i. S. d. Art. 5 Abs. 2, 1. Alt. GG ist. Seit dem Lüth-Urteil gilt, dass „allgemeine Gesetze“ i. S. d. Art. 5 Abs. 2, 1. Alt. GG Normen sind, „die ‚nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten‘, die vielmehr ‚dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen‘, dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat“¹⁰. Die Allgemeinheit des Gesetzes ist damit Ausdruck des Verbots der Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.¹¹ Dagegen sind Gesetze, die sich gegen eine bestimmte Meinung als solche richten und ignorieren, dass niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf, Sondergesetze.¹² § 130 Abs. 4 StGB stellt ein solches Sonderrecht dar, indem es die Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung lediglich der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, nicht aber anderer totalitärer Gewalt- und Willkürherrschaften unter Strafe stellt. So sieht es auch das BVerfG und stellt im 1. Leitsatz heraus, dass es sich um eine „Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze“ handelt. Sie sei gerechtfertigt, denn:

7 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 108, www.bverfg.de.

8 Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 1. März 2002 - 1 BvQ 5/02 -, NVwZ 2002, S. 982; BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 3, www.bverfg.de.

9 BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 27, www.bverfg.de.

10 BVerfGE 7, 198 (209-210).

11 Schaefer, Jan Philipp: Wie viel Freiheit für die Gegner der Freiheit? – Zum Wunsiedel-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts; in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 9/2010, S. 379-387, hier S. 383.

12 So schon Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, unveränderter Nachdruck der 14. Auflage 1933, Bad Homburg 1960, Art. 118 WRV Nr. 3, S. 554.

„Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Guttheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.“¹³

Mit dieser Interpretation beschreitet das BVerfG einen neuen Weg und kehrt von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, bei der Karlsruhe – zuletzt in der bis ins Persönliche hineinreichende Auseinandersetzung¹⁴ mit dem OVG NRW¹⁵ – es vehement ablehnte, in das Grundgesetz ein Meinungs Sonderrecht in Form eines Verfassungsvorbehalts „gegen neonazistische Anschauungen“ hineinzudeuteln.¹⁶ Die Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze als Ausdruck einer verfassungsimmanenten Schranke „gegen Nazis“ begründen die acht Richter zusätzlich damit:

„...die propagandistische Guttheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Geschehenen, das sie zu verantworten hat, [...] ist [...] mit anderen Meinungsäußerungen nicht vergleichbar und kann nicht zuletzt auch im Ausland tiefgreifende Beunruhigung auslösen.“¹⁷

Daher halten sie § 130 Abs. 4 GG mit dem Grundgesetz für vereinbar. Dagegen stellte schon die letzte rechtsstaatliche Kommentierung zur Weimarer Reichsverfassung von Anschütz 1933 fest, dass zwar „Allgemeine Gesetze“ im Sinne des Abs. 1 von Art. 118 WRV insbesondere „alle Strafgesetze“ sind, aber nur, „sofern sie nicht bestimmte Meinungen als solche [...] treffen wollen“¹⁸. Der Wunsiedel-Beschluss markiert daher eine Zäsur, die bereits ihre Kritiker gefunden hat.¹⁹ Denn durch diese Entscheidung wird ausdrücklich Sonderrecht gegen rechtsextreme Ansichten gerechtfertigt. Das BVerfG verweigert ferner die Prüfung, ob nicht die Ansammlung der verschiedenen Straftatbestände in § 130 StGB insgesamt einen

13 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, 1. Leitsatz.

14 Persönliche Streitpunkte zwischen Bundesverfassungsrichter Wolfgang Hoffmann-Riem und Präsidenten des OVG NRW Michael Bertrams sind nachlesbar in: Hoffmann-Riem, Wolfgang: Die Luftröhre der Demokratie. Der Rechtsstaat ist stark genug, um auch die Demonstrationsfreiheit für Neonazis auszuhalten; in: Frankfurter Rundschau vom 11.7.2002, S. 14 sowie Bertrams, Michael: Demonstrationsfreiheit für Neonazis? Zur Kontroverse zwischen dem Oberverwaltungsgericht NRW und der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts; in: Kraske, Bernd M. (Hg.), Pflicht und Verantwortung, Festschrift zum 75. Geburtstag von Claus Arndt, Baden-Baden 2002, S. 19-38.

15 S. dazu BVerfG, NJW 2001, 2076 ff. (2077); a. A. OVG NRW, NJW 2001, 2111 (2112); vgl. Röger, Ralf: Demonstrationsfreiheit für Neonazis? Analyse des Streits zwischen BVerfG und OVG NRW und Versuch einer Aktivierung des § 15 VersG als ehrenschützende Norm, Berlin 2004; Rühl, Ulli F. H.: „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht?; in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 5/2003, S. 531-537.

16 Für Schaefer steht diese Meinungsänderung mit dem Richterwechsel von Wolfgang Hoffmann-Riem zu Johannes Masing in Verbindung: Schaefer, a. a. O. (Fn. 9), DÖV 9/2010, S. 383; er sieht das BVerfG „durch das ständige Trommelfeuer aus Münster mürbe geschossen“; Schaefer, a. a. O. (Fn. 9), DÖV 9/2010, S. 384.

17 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 66, www.bverfg.de.

18 Anschütz, a. a. O. (Fn. 9), Art. 118 WRV Nr. 4. a), S. 555.

19 Vgl. insbesondere die exzellente staatstheoretische Analyse von Schaefer, Jan Philipp: Wie viel Freiheit für die Gegner der Freiheit? – Zum Wunsiedel-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts; in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 9/2010, S. 379-387; vgl. auch Volkmann, Uwe: Die Geistesfreiheit und der Ungeist – Der Wunsiedel-Beschluss des BVerfG; in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 7/2010, S. 417-420. Dagegen unkritische Übernahme in den Kommentar z. B. von Antoni, Michael; in: Hömig, Dieter (Hg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 9. Aufl., Baden-Baden 2010, Art. 5 GG, Rdnr. 26.

additiven Grundrechtseingriff²⁰ ergibt,²¹ und tritt vielmehr durch Bruch mit dem herkömmlichen Verständnis der Meinungsfreiheit für eine strafgesetzliche Gesinnungskontrolle ein.²² Das heißt auch nicht die Beteuerung im zweiten Leitsatz:

„Die Offenheit des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für derartige Sonderbestimmungen nimmt den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück. Das Grundgesetz rechtfertigt kein allgemeines Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts.“²³

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schließt ein, dass Bürgerinnen und Bürger grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage stellen dürfen²⁴, wobei dieses Recht im Endeffekt aber nicht schrankenlos sein kann.²⁵ Betont wurde durch das BVerfG, dass es kein Gebot geistiger Loyalität zum Grundgesetz gebe, dass die Geistesfreiheit sozusagen unbeschränkt sei²⁶ und Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG nicht darauf gerichtet sein dürfen, „Schutzmaßnahmen gegenüber *rein geistig bleibenden Wirkungen* von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen.“²⁷ „Allein die Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit von Meinungen als solche ist kein Grund, diese zu beschränken (vgl. BVerfGE 90, 241 <247>).“²⁸

Der Erste Senat sieht aber eine Beschränkung der Meinungsfreiheit dann als legitim an, wenn mit ihr das Ziel verfolgt wird, Rechtsgutverletzungen zu unterbinden. Dafür ist aber Voraussetzung, dass „die Schwelle zur individualisierbaren, konkret fassbaren Gefahr einer Rechtsverletzung überschritten“²⁹ wird. Dies sei insbesondere bei Meinungsäußerungen gegeben, die über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind. Die Beabsichtigung von Realwirkungen sieht das BVerfG vor allem bei Appellen zum Rechtsbruch, bei aggressiven Emotionalisierungen oder bei der Herabsetzung von Hemmschwellen, sodass rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar ausgelöst werden können.³⁰ Das BVerfG unterscheidet somit „rein geistige Wirkungen“ und „rechtsverletzende Wirkungen“. In dieser Unterscheidung zeigt sich (wieder einmal), dass rechtswissenschaftliche theoretische Abstraktionen in der Praxis untauglich sind. Denn diese Differenzierung ist bereits in der Theorie fehlerhaft, wie das Gericht selbst einräumt³¹:

20 Zum Begriff vgl. Lücke, Jörg: Der additive Grundrechtseingriff sowie das Verbot der übermäßigen Gesamtbelastung des Bürgers; in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), 19/2001, S. 1469 ff.; Unter Grundrechtseingriffen können nicht nur punktuelle Beeinträchtigungen verstanden werden, sondern es ist in Einzelfällen notwendig, einen Grundrechtseingriff anzuerkennen, der mehrere punktuelle Grundrechtseingriffe, die jeweils für sich genommen noch als verhältnismäßig gelten können, zusammenfasst und zu einem mehrteiligen Gesamteingriff addiert. Ein solcher „additiver“ Grundrechtseingriff wirkt sich wegen seines bündelnden Effektes dann auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus und lässt diesen zu einem Verbot einer übermäßigen Gesamtbelastung des Bürgers werden.

21 Vgl. Schaefer, a. a. O. (Fn. 9), DÖV 9/2010, S. 380.

22 Vgl. Schaefer, a. a. O. (Fn. 9), DÖV 9/2010, S. 380 f.

23 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, 2. Leitsatz.

24 Vgl. BVerfG, 24.3.2001, 1 BvQ 13/01, NJW 2001, 2069 f.

25 Vgl. Volkmann, a. a. O. (Fn. 12), NJW 7/2010, S. 417 ff.

26 Anders aber der Zweite Senat in BVerfGE 28, 36 (48), der dort die Auffassung vertritt, dass die Bundesrepublik von ihren Bürgerinnen und Bürgern die „Verteidigung der freiheitlichen Ordnung erwartet und einen Missbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen diese Ordnung nicht hinnimmt“.

27 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 72 (am Anfang), www.bverfg.de (Hervorhebung nicht im Original).

28 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 72 (am Ende), www.bverfg.de.

29 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 73, www.bverfg.de.

30 Ebd.

31 Im Ergebnis auch Schaefer, a. a. O. (Fn. 9), DÖV 9/2010, S. 381.

„Rein geistige Wirkungen und rechtsverletzende Wirkungen von Meinungsäußerungen stehen dabei nicht in strenger Alternativität zueinander. Sie sind nicht rein formal abgrenzbar und können sich überschneiden.“³²

Ungeachtet dieser Überschneidungen sieht das BVerfG in der Ausgestaltung des § 130 Abs. 4 StGB, dass diese Vorschrift geeignet ist, den öffentlichen Frieden in seinem Verständnis als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung zu schützen.³³ Denn

„Bestraft wird damit das Gutheißen nicht von Ideen, sondern von realen Verbrechen, die in der Geschichte einmalig und an Menschenverachtung nicht zu überbieten sind.“³⁴

Die Kundgabe einer positiven Bewertung dieses Unrechtsregimes löse regelmäßig nicht nur Widerstand dagegen aus oder erzeuge Einschüchterung, sondern habe andererseits auch enthemmende Wirkung bei der angesprochenen Anhängerschaft solcher Auffassungen.³⁵ In der Versammlung in Wunsiedel sehen die acht Richter des Ersten Senats somit „rechtsverletzende Wirkungen“, weil die Schwelle zur individualisierbaren, konkret fassbaren Gefahr einer Rechtsverletzung überschritten wurde. Dagegen beurteilen drei der acht Richter des Ersten Senats in ihrem Kammerbeschluss die Versammlung in Bielefeld offensichtlich nur in dem Sinne, dass sie „rein geistige Wirkungen“ entfalte.

3 Der Bielefeld-Beschluss im Lichte von „Wunsiedel“

Bei der Frage, welche Auswirkungen der Wunsiedel-Beschluss auf die weiteren Verfahren im Zusammenhang mit Versammlungen durch Rechtsextremisten hat, müsste bereits für die in Bielefeld angemeldete Versammlung unter freiem Himmel mit dem Motto „Die Soldaten der Wehrmacht waren Helden, keine Verbrecher“ die Schlussfolgerung zu ziehen sein, dass diese lediglich eine „rein geistige Wirkung“ entfaltet und von ihr keinerlei „rechtsverletzende Wirkungen“ ausgingen.

Die Versammlung der Rechtsextremisten sollte einen Gegenpol der Wehrmachtausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944“ darstellen. Polizei und Verwaltungsgerichte verboten ursprünglich diese Versammlung³⁶; die Verbotungsverfügung wurde aber von der 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs aufgehoben.³⁷ Bereits diese Entscheidung ist im Lichte der Wunsiedel-Entscheidung nicht schlüssig: Denn die propagandistische Gutheißen des Vernichtungskrieges 1941-1944 der deutschen Wehrmacht als wesentlicher Teil der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Geschehenen, das sie zu verantworten hat. Die Rechtsextremisten zielten in ihrer Versammlung darauf, die Verbrechen der Wehrmacht zu leugnen und die Soldaten als Helden zu feiern. Daher hegten die Veranstalter eher die Absicht, mit ihrer Versammlung Realwirkungen zu erzielen, aggressiv zu emotionalisieren und Hemmschwellen herabzusetzen, sodass rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar ausgelöst werden können. Hier stand das Gutheißen nicht von Ideen, sondern von realen Verbrechen, die in der Ge-

32 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 75, www.bverfg.de.

33 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 80, www.bverfg.de.

34 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 81 (am Anfang), www.bverfg.de.

35 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 81 (am Ende), www.bverfg.de.

36 VG Minden, Beschluss vom 27.2.2002 – 11 L 185/02 –, juris; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1.3.2002 – 5 B 388/02 –, juris.

37 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 1.3.2002 – 1 BvQ 5/02 –, NVwZ 2002, S. 982.

schichte einmalig und an Menschenverachtung nicht zu überbieten sind, im Vordergrund und war nicht zuletzt auch geeignet, im Ausland tiefgreifende Beunruhigung auszulösen. Es lässt sich daher nicht sachlich nachvollziehen, warum diese Veranstaltung in Bielefeld lediglich eine „rein geistige Wirkung“ entfalten und von ihr keinerlei „rechtsverletzende Wirkungen“ ausgehen sollte. Insofern ist bereits darin ein Widerspruch zum Wunsiedel-Beschluss ausmachen.

Noch am Tage des Erlasses der einstweiligen Anordnung durch die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG, der die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verbotserfügung wiederherstellte, ordnete das Polizeipräsidium Bielefeld daraufhin für die Durchführung der Versammlung eine Reihe von Auflagen an, u. a. dass die Teilnehmer der Versammlung vor Beginn der Veranstaltung polizeilich durchsucht werden sollten.³⁸ Die Durchsuchungsaufgabe wurde im Kammerbeschluss als verfassungswidrig angesehen, weil sie den freien Zugang zu der Versammlung behindere. Denn:

„Eine polizeiliche Durchsuchung ist – zumal wenn sie pauschal jeden Versammlungsteilnehmer erfasst – geeignet, einschüchternde, diskriminierende Wirkung zu entfalten, die Teilnehmer in den Augen der Öffentlichkeit als möglicherweise gefährlich erscheinen zu lassen und damit potentielle Versammlungsteilnehmer von einer Teilnahme abzuhalten.“³⁹

Im Einklang mit dem Brokdorf-Beschluss⁴⁰ wurde auf die Gefahrenprognose abgestellt, die im konkreten Fall erforderlich gewesen ist. Die Anforderungen an die Gefahrenprognose „lassen sich schwerlich losgelöst von den konkreten Umständen von Verfassungen wegen vorschreiben, sondern können davon abhängen, wie weit [...] eine Bereitschaft der Veranstalter zu kooperativen Vorbereitungen besteht und ob Störungen nur von dritter Seite oder durch eine kleine Minderheit befürchtet werden“⁴¹.

Die Kammer unterstellt, dass Störungen nur von dritter Seite ausgehen, nämlich von den Gegendemonstranten. Denn in den Augen der drei Bundesverfassungsrichter galt die Versammlung der Rechtsextremisten als „Nichtstörerin“.⁴² Dies ist aber mit der Wunsiedel-Entscheidung nicht in Einklang zu bringen, die einen Verfassungsvorbehalt „gegen Nazis“ im Grundgesetz ausmacht. Denn die Versammlung in Bielefeld beinhaltete eine rückhaltlose Glorifizierung von Wehrmachtsverbrechen unter uneingeschränkter Billigung der nationalsozialistischen Herrschaft und damit insbesondere auch der unter ihr verübten Menschenrechtsverletzungen. Insofern war bereits die Versammlung als solche die Störung und gefährdete die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar. Die Durchführung der Versammlung hätte zur Strafbarkeit der Versammlungsteilnehmer nach § 130 Abs. 4 StGB führen müssen. Daher kann von einer „mangelhaften Gefahrenprognose“⁴³ eigentlich nicht die Rede sein.

38 BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 4-5, www.bverfg.de.

39 BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 15, www.bverfg.de.

40 BVerfGE 69, 315 ff. (353).

41 BVerfGE 69, 315 ff. (354).

42 BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Absatz-Nr. 27, www.bverfg.de.

43 Aus der Pressemitteilung des BVerfG Nr. 37/2010 vom 10. Juni 2010 zum Bielefeld-Beschluss.

4 Quintessenz und Ausblick

Mit dem Wunsiedel-Beschluss⁴⁴ hat das Bundesverfassungsgericht, das verfassungsimmanent politisch unerwünschte öffentliche Meinungsäußerungen „gegen rechts“ ausmacht und dadurch den Dambruch zum Sonderrecht bei der Meinungsfreiheit hinnimmt, den Polizeibehörden und den Verwaltungsgerichten einen „Bärendienst“ erwiesen. Denn es wird damit zu rechnen sein, dass Rechtsextremisten weitere Versammlungen anmelden. Ob diese dann „rein geistige Wirkungen“ entfalten und von ihnen keinerlei „rechtsverletzende Wirkungen“ ausgehen werden, wird nur schwer im Einzelfall zu ermitteln sein, da beide Wirkungsalternativen – wie das Bundesverfassungsgericht selbst einräumt – nicht rein formal abgrenzbar sind und sich überschneiden können⁴⁵. Die Entscheidung für die eine oder andere Richtung wird somit letztlich von der persönlichen Einstellung der Entscheidungsträger abhängen und daher willkürlich sein.

44 Nach dem Tod des Beschwerdeführers wurde das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt: BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 41, 42, www.bverfg.de. Vgl. zur Verfahrensfortsetzung bei Tod des Beschwerdeführers Schaefer, a. a. O. (Fn. 9), DÖV 9/2010, S. 379, Fn. 5.

45 BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Absatz-Nr. 75, www.bverfg.de.